

Forschungsfreibetrag für Auftragsforschung (§ 4 Abs. 4 Z 4b EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	797	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	691	
Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	692	
Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	761	
Vorzeitige Abschreibung "Hochwasserkatastrophe 2005" (§ 10 c EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung der vorzeitigen Abschreibung!	745	
Pensionsrückstellung (§ 14 Abs. 6 ff EStG 1988)	679	
Jubiläumsgeldrückstellung (§ 14 Abs. 12 EStG 1988)	661	
Spenden (§ 4 Abs. 4 Z 5 und 6 EStG 1988)	798	
Abfertigungsrückstellung (§ 14 Abs. 1 ff EStG 1988)	690	
3. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988) [4]		
3.1 Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)		
a) Nicht endbesteuerte Kapitalerträge, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (insbesondere Gewinnanteile als echter stiller Gesellschafter und Überschüsse aus der Absichtung einer stillen Beteiligung) einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer. [5]	640	
b) Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen (zB Zinsen aus Privatdarlehen und Wertpapiererträge aus abzugsfreien Altmissionen). [6]	642	
Summe aus 3.1a) und b)		
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf nicht endbesteuerte Kapitalerträge (Kennzahl 640) oder auf in den Kennzahlen 610 oder 636 enthaltene Kapitalerträge entfällt und/oder Sicherungssteuer bei ausländischen Investmentfonds. ¹⁾ [7]	645	
3.2 Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge: Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen (insbesondere Zinsen aus Einlagen und Anleihen), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer. <i>Nur für allfällige Anrechnung ausfüllen.</i> [8]	646	
3.3 Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahl 646) entfällt.	647	
3.4 Kapitalerträge aus Kapitalanlagen ohne KEST-Abzug, für die kein Abzug von Werbungskosten zulässig ist		
a) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen (insbesondere Zinsen aus Einlagen bei ausländischen Banken, Zinsen aus ausländischen Forderungswertpapieren) [9]	819	
b) Zur Gutschrift eines überhöhten KEST-Abzuges bei Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds: Negative ausschüttungsgleiche Erträge, die durch Abzug tatsächlicher Ausschüttungen entstehen (nur in Verbindung mit Endbesteuerung) [9]	820	
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge	817	
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988) [10]		
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b		
b) Als Beteiligter (Miteigentümer) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (zB Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818	
Summe aus 4.a) bis c)	650	
5. Sonstige Einkünfte (soweit nicht unter Punkt 12. zu erfassen)		
Sonstige Einkünfte inklusive Substanzgewinne aus Investmentfonds (§ 7 KStG 1988, §§ 29 bis 31 EStG 1988) [11]	660	
6. Nachversteuerung		
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 EStG 1988)	792	+
Summe der Kennzahlen 610, 636, 640, 642, 650, 660, 792	777	
Gesamtbetrag der Einkünfte: (muss nicht ausgefüllt werden)		
7. In den Einkünften sind enthalten		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind	670	
Ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge gemäß Punkt 3) [12]	672	

¹⁾ Diese Beträge dürfen nicht bei den Erträgen der jeweiligen Einkunftsarten abgezogen werden.

Darauf ist zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß Kennzahl 817) anzurechnen im Betrag von	<input type="text" value="12"/>	<input type="text" value="673"/>	
Neben den genannten Einkünften wurden positive Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.	<input type="text" value="13"/>	<input type="text" value="678"/>	
In den Einkünften sind ausländische Verluste enthalten, für die das Besteuerungsrecht einem anderen Staat zusteht.		<input type="text" value="746"/>	
Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988		<input type="text" value="638"/>	
Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 zu verrechnen	<input type="text" value="14"/>	<input type="text" value="639"/>	
In den Einkünften sind Verluste enthalten, für die ein Verlustabzug (Verlustvortrag) nicht zulässig ist in Höhe von	<input type="text" value="15"/>	<input type="text" value="617"/>	
8. Sonderausgaben			
8.1 Verlustabzug <input type="text" value="16"/>			
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren		<input type="text" value="619"/>	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988	<input type="text" value="17"/>	<input type="text" value="624"/>	
8.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1			
a) Renten und dauernde Lasten		<input type="text" value="713"/>	
b) Steuerberatkungskosten		<input type="text" value="714"/>	
c) Spenden an begünstigte Spendenempfänger		<input type="text" value="715"/>	
9. Sanierungsgewinn			
Gewinn aus einem Schuldnachlass auf Grund eines gerichtlichen Ausgleiches, eines Zwangsausgleiches oder aus anderen Gründen		<input type="text" value="669"/>	
Bei gerichtlichem Ausgleich oder Zwangsausgleich: Prozentsatz der Ausgleichsquote		<input type="text" value="668"/>	
10. Nichtfestsetzung der Steuer			
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988, oder nach dem Umgründungssteuergesetz, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	<input type="text" value="18"/>	<input type="text" value="805"/>	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 EStG 1988, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	<input type="text" value="19"/>	<input type="text" value="806"/>	
11. Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 (nur bei Privatstiftungen)			
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1		<input type="text" value="710"/>	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1		<input type="text" value="711"/>	
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2		<input type="text" value="701"/>	
d) Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KEST einbehalten worden ist und hinsichtlich derer keine KEST-Entlastung aufgrund eines DBA erfolgt ist.	<input type="text" value="20"/>	<input type="text" value="702"/>	—
An Kapitalertragsteuer wurde ein Betrag einbehalten bzw. übernommen und an das Finanzamt abgeführt		<input type="text" value="727"/>	
e) Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4		<input type="text" value="703"/>	—
Summe aus 11.a) bis e)			
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern - die auf die Einkünfte laut Kennzahl 711 entfallen - anzurechnen in Höhe von		<input type="text" value="708"/>	
12. Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6			
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe			Datum
Auflösungsbeschluss vom:			
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer		<input type="text" value="821"/>	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift